

V E R T R A G

entsprechend

**den Allgemeinen Bedingungen der Wien Energie Speicher GmbH
(WESp) für den Speicherzugang**

ÜBER DIE ABDECKUNG VON VERBRAUCHSSPITZEN

abgeschlossen zwischen

**Wien Energie Speicher GmbH,
1110 Wien, Erdbergstraße 236,
in der Folge WESp genannt, einerseits**

und

[FIRMENNAME], andererseits.

ARTIKEL 1 Vertragsgegenstand	3
ARTIKEL 2 Bedingungen für Leistungserbringung	3
ARTIKEL 3 Leistungsumfang	3
ARTIKEL 4 Entgelt	4
ARTIKEL 5 Laufzeit	4
ARTIKEL 6 Entgeltanpassung	4
6.1 Berechnung	4
6.2 Wertsicherung	4
ARTIKEL 7 Allgemeine Speicherbedingungen	6
ARTIKEL 8 Sonstiges	6

ARTIKEL 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abdeckung von Verbrauchsspitzen der (FIRMENNAME) in der Regelzone Ost durch den Einsatz des Röhrenspeichers der WESp.

ARTIKEL 2 Bedingungen für Leistungserbringung

Zur Leistungserbringung und Verwaltung der ein- bzw. ausgespeisten Gasmengen in die/aus den Speicheranlagen der WESp wird für (FIRMENNAME) ein Speicherkonto eingerichtet, das zu jedem Zeitpunkt die (FIRMENNAME) zugewiesene aktuelle sowie maximale Gasmenge bzw. die (FIRMENNAME) zugewiesenen maximalen Ein- und Ausspeiseleistungen darstellt. Bei der Erstellung des Kontos zu Beginn der Vertragslaufzeit beträgt der Kontostand 0 Nm³. Ein-/Ausspeisungen in die/aus den Speicheranlagen erhöhen/verringern den Kontostand entsprechend. Erreicht der Kontostand die maximal zugewiesene Gasmenge, kann keine Einspeisung mehr vorgenommen werden.

Um sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt die von (FIRMENNAME) mittels Fahrplan angemeldeten Ein- bzw. Ausspeiseleistungen zum Abruf bereit stehen, sind zu jedem Zeitpunkt folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) Die angemeldete Ausspeiseleistung darf nicht größer sein als die maximal zugewiesene Ausspeiseleistung.
- 2) Die angemeldete Einspeiseleistung darf nicht größer sein, als die maximal zugewiesene Einspeiseleistung. Nur in Ausnahmefällen ist ein Überschreiten dieser Grenze nach vorheriger Abstimmung mit WESp möglich.
- 3) Die angemeldete Ausspeiseleistung darf nicht größer sein als der aktuelle Kontostand.
- 4) Die angemeldete Einspeiseleistung darf nicht größer sein als die Differenz zwischen dem maximal zugewiesenen Kontostand und dem aktuellen Kontostand.
- 5) Ausspeisungen dürfen nur für die Zeitpunkte angemeldet werden, an denen die voraussichtliche Abgabe in dem vom Netzbetreiber Wien Energie Gasnetz GmbH verwalteten Bereich mindestens gleich der anzumeldenden Ausspeisemenge ist.
- 6) Day-Ahead Fahrpläne für die Anmeldung von Ein-/Ausspeiseleistungen müssen bis spätestens des Vortages an WESp versendet werden. Intra-Day Fahrpläne haben eine Mindestvorlaufzeit von Minuten.

Wird eine dieser Bedingungen verletzt, erfolgt die Abdeckung nur nach den gegebenen technischen Möglichkeiten oder unterbleibt zur Gänze.

ARTIKEL 3 Leistungsumfang

Somit lassen sich folgende Speicherkenndaten ermitteln:

Die (FIRMENNAME) zugewiesene maximale Entnahmeleistung beträgt ...

Die (FIRMENNAME) zugewiesene maximale Einspeiseleistung beträgt ...

Die Einspeiseleistung kann mit Zustimmung von WESp (falls technisch möglich) auch höher als die vereinbarte maximale Einspeiseleistung sein.

Die (FIRMENNAME) zugewiesene maximale Kontostand des Speicherkontos beträgt ...

Entnahmen sind nur möglich, wenn zuvor das entsprechende Volumen von (FIRMENNAME) eingespeist wurde.

ARTIKEL 4 Entgelt

Der vereinbarte Jahresentgelt bei einer Vertragsdauer von 10 Jahren (LP_{10}) beträgt ... €/Nm³/h.

ARTIKEL 5 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit dem, 0:00 Uhr und endet mit, 24:00 Uhr.

ARTIKEL 6 Entgeltanpassung

6.1 Berechnung

Das Entgelt pro Monat für die Inanspruchnahme des in Artikel 3 vereinbarten Leistungsumfanges errechnet sich aus der Multiplikation der reservierten Entnahmeleistung mit einem Zwölftel des vereinbarten Jahresentgelts gemäß Artikel 4.

Entgelt pro Monat = reservierte Entnahmeleistung x $LP_{10}/12$

6.2 Wertsicherung

Das vereinbarte Jahresentgelt wird am 1. Oktober jeden Jahres angepasst, erstmalig am, Die Wertsicherungsformel lautet wie folgt:

$$LP_n = LP_{10} \times (0,35 + 0,35 \times T/T_0 + 0,30 \times G/G_0)$$

In der Formel bedeuten:

LP_n = jeweiliges Jahresentgelt,

LP_{10} = Jahresentgelt bei einer Bindungsdauer von 10 Jahren, aktuell
.....€/Nm³/h/a

T = Tariflohnindex (1986=100), Arbeiter, Spalte „Industrie zusammen“, veröffentlicht in den „Statistischen Übersichten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, jeweils der Wert für April des aktuellen Jahres,

T_0 = Tariflohnindex wie unter „T“, jedoch der Basiswert bei Vertragsunterzeichnung vom April 2007,

G = Großhandelspreisindex (2005=100), Spalte Nichtsaisonwaren, veröffentlicht in den „Statistischen Übersichten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, jeweils der Wert für April des aktuellen Jahres,

G_0 = Großhandelspreisindex wie unter „G“, jedoch der Basiswert bei Vertragsunterzeichnung vom April 2007

Der Änderungsfaktor wird erstmalig im Rahmen der Fakturierung für den Monat angewendet.

Sollte in Zukunft die Basis für die vereinbarte Wertsicherung wegfallen oder geändert werden, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlich errechneter Maßstab der Preisanpassung, der dem ursprünglich festgelegten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der anhand der Wertsicherungsformel errechnete Tarif für das Jahresentgelt wird kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

ARTIKEL 7 Allgemeine Speicherbedingungen

- 1) Speicherverträge werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen abgeschlossen, die integraler Bestandteil des Speichervertrages sind. WESp wird die ASpB in geeigneter Weise veröffentlichen.
- 2) Für den Fall von widersprechenden Vertragsbestimmungen haben die Bestimmungen des Speichervertrages Vorrang vor den Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen.
- 3) Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung und wird hiermit ausdrücklich deren Geltung widersprochen. Die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen durch WESp gilt nicht als Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden.
- 4) WESp ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen zu ändern. WESp veröffentlicht die ASpB in geeigneter Weise und informiert den Kunden mittels eines persönlich an ihn gerichteten Schreibens von der Änderung der ASpB. Widerspricht der Kunde binnen drei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens nicht ausdrücklich den Änderungen der ASpB, gelten die geänderten ASpB als vereinbart. Widerspricht der Kunde fristgerecht den Änderungen der ASpB, ist WESp berechtigt, den Speichervertrag mit dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Einlangen des Widerspruchs bei WESp zu kündigen.

ARTIKEL 8 Sonstiges

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Wien, am

Wien, am

(FIRMENNAME)

WIEN ENERGIE Speicher GmbH